
Innovations-Investitionsprogramm Landkreis Osnabrück (INNO-OS)

Fördergrundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Standortsicherung des Landkreises Osnabrück gewährt der Landkreis Osnabrück (im Folgenden auch Zuwendungsgeber genannt) Zuwendungen an Unternehmen im Landkreis Osnabrück. Bei der Vergabe der Fördermittel werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) besonders berücksichtigt. Mit der Abwicklung des Innovations-Investitionsprogramms des Landkreises Osnabrück (INNO-OS) ist die WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH (im Folgenden auch WIGOS mbH genannt) beauftragt worden.
- 1.2 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlage:

Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023, S. 1)
- 1.3 Die Mittel des Programmes werden aus dem Zukunftsfonds zur Verfügung gestellt, der sich aus den an den Landkreis Osnabrück als Sparkassenträger abgeführten Bilanzüberschüssen der Kreissparkassen Bersenbrück und Melle gem. § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Sparkassengesetz (NSpG) zur Verwendung für wirtschaftliche und regionalpolitische Zwecke (§§ 24 Abs. 3, 4 Abs. 1 S. 2 NSpG) speist.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Fördergrundsätzen besteht nicht. Der Landkreis Osnabrück entscheidet auf Vorschlag der WIGOS mbH nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Mit dieser einzelbetrieblichen Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen im Landkreis Osnabrück verbessert werden, um damit auch den Standort und die Wettbewerbsfähigkeit der Region zu sichern. Innovation und Wachstum sind entscheidende Herausforderungen für Unternehmen im nationalen und internationalen Wettbewerb, weshalb diese Aspekte die zentralen Ansatzpunkte der einzelbetrieblichen Förderung unter Berücksichtigung von positiven Umwelteinflüssen darstellen. Zudem gewinnen auch ökologische Aspekte immer mehr an Bedeutung. Daher sollen entsprechend ökologische, Klimafolgen reduzierende Maßnahmen auf den Gewerbeflächen gefördert werden.

Folgende Maßnahmen/Projekte werden innerhalb der drei nachfolgenden Säulen gefördert:

I. Innovation, Digitalisierung, Technologie-/ Wissenstransfer

- ⇒ Maßnahmen/Projekte zur Prozessoptimierung,
 - ⇒ Maßnahmen/Projekte zur Einführung eines neuen Produktes oder einer neuen Dienstleistung (z.B. Investitionen in Maschinen und Anlagen, Hard- oder Software etc.)
 - ⇒ Maßnahmen/Projekte zur Verbesserung von Kooperationsstrukturen (z.B. erstmalige Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen oder spezialisierten Beratungsunternehmen im Nachgang einer WIGOS Impulsberatung; Prototypenbau)
 - ⇒ Maßnahmen/Projekte zur innovativen Vermarktungsförderung
- *Förderung in Höhe von 25% bei kleinen Unternehmen (siehe Ziff. 3.4), max. 25.000 €, bzw. 15% bei mittleren Unternehmen (siehe Ziff. 3.4), max. 20.000 € - jeweils bei Mindestausgaben von 10.000 €.*
 - *Sofern Maßnahmen/Projekte aus einer WIGOS-Impulsberatung resultieren, beträgt die Förderung max. 25% für kleine und mittlere Unternehmen, max. 25.000 € bei Mindestausgaben von 5.000 €*

II. Wachstumsförderung für junge Unternehmen bis max. 5 Jahre (Gründung, Nachfolge, Beteiligung)

Gründerinnen u. Gründer / junge Unternehmen (max. 5 Jahre)

- ⇒ **Wachstumsförderung** im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung eines Unternehmens zur Steigerung des unternehmerischen Wachstums, auch als Anschubfinanzierung, wie z.B. erstmalige Teilnahme an einer Messe, Erstellung eines Werbe-/Imagefilms, Hard- und/oder Software zur Implementierung der Digitalisierung im Unternehmen, Qualifizierungs- und qualifizierungsunterstützende Maßnahmen, Mobilien (wie Maschinen u. Anlagen, **keine** Gebäude)
- *Förderung in Höhe von 25% bei kleinen Unternehmen (siehe Ziff. 3.4), max. 25.000 €, bzw. 15% bei mittleren Unternehmen (siehe Ziff. 3.4), max. 20.000 € - jeweils bei Mindestausgaben von 10.000 €.*

Existenzgründung durch Nachfolge / Beteiligung

- ⇒ **Anlageinvestitionen** im Zusammenhang mit den erforderlichen Anschlussinvestitionen des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin innerhalb der ersten 12 Monate nach Übernahme des Unternehmens (nur Neuanschaffungen, kein Inventar des übergebenden Unternehmens), einschließlich Gebäudeeertüchtigung, Hard- und/oder Software im Rahmen einer neuen Digitalisierungsstrategie etc.
- *Förderung in Höhe von 25% bei kleinen Unternehmen (siehe Ziff. 3.4), max. 25.000 €, bzw. 15% bei mittleren Unternehmen (siehe Ziff. 3.4), max. 20.000 € - jeweils bei Mindestausgaben von 10.000 €.*
 - *Sofern Maßnahmen/Projekte aus einer WIGOS-Impulsberatung resultieren, beträgt die Förderung max. 25% für kleine und mittlere Unternehmen, max. 25.000 € bei Mindestausgaben von 5.000 €.*

III. Nachhaltige ökologische, Klimafolgen reduzierende Maßnahmen

Als Anreiz für die Unternehmen, nachhaltige ökologische, Klimafolgen reduzierende Maßnahmen auf Ihrer Unternehmensfläche im Landkreis Osnabrück durchzuführen, wird die Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünung gefördert. Zudem werden Maßnahmen unterstützt, die durch einen Ökologieberater bzw. eine Ökologieberaterin in ihrer Nachhaltigkeit bestätigt wurden.

- ⇒ **Grünbedachungen:** Gefördert wird die Neuanlage von Dachbegrünungen auf Neu- und Bestandsbauten, sofern es sich um eine **freiwillige** Maßnahme handelt. Förderfähig sind alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Herstellung der Dachbegrünung stehen.
 - *Förderung der Grünbedachung in Höhe von 50%, max. 15.000 € bei Mindestausgaben von 2.000 €.*
- ⇒ **Fassadenbegrünungen:** Gefördert wird die Neuanlage von Fassadenbegrünungen an Neu- und Bestandsbauten, sofern es sich um eine **freiwillige** Maßnahme handelt. Förderfähig sind alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Herstellung der Fassadenbegrünung stehen. Die Größe der begrünten Fassadenfläche muss mindestens 20 m² betragen.
 - *Förderung der Fassadenbegrünung in Höhe von 50%, max. 15.000 € bei Mindestausgaben von 2.000 €.*
- ⇒ Förderung von **Maßnahmen aus dem Beratungsgespräch** aus der Impulsberatung „Naturnahe Firmengelände“. Förderfähig sind alle anfallenden Material- und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung der ökologischen Maßnahme stehen.
 - *Förderung von Maßnahmen/Projekten in Höhe von 50%, max. 4.000 € bei Mindestausgaben von 1.000 €.*

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 **Säule I:** Antragsberechtigt sind **gewerbliche** Unternehmen mit **Sitz** oder einer rechtlich selbständigen Betriebsstätte im Landkreis Osnabrück bzw. mit der Absicht, einen Geschäftssitz im Landkreis Osnabrück zu errichten.
- 3.2 **Säule II:** Antragsberechtigt sind **gewerbliche** Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind, ihren **Sitz** oder eine rechtlich selbständige Betriebsstätte im Landkreis Osnabrück haben (junge Unternehmen). Ebenfalls antragsberechtigt sind bestehende gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe, die ihren **Sitz** oder eine rechtlich selbständige Betriebsstätte im Landkreis Osnabrück haben, bei denen ein neuer geschäftsführender Gesellschafter bzw. eine neue geschäftsführende Gesellschafterin als natürliche Person im Rahmen einer Existenzgründung neu hinzutritt, innerhalb der letzten 12 Monate als Existenzgründer bzw. Existenzgründerin hinzugetreten ist oder den Betrieb übernimmt (Existenzgründer/Existenzgründerin) bzw. innerhalb der letzten 12 Monate übernommen hat (Nachfolger/Nachfolgerin).

Die **natürlichen Personen** (Existenzgründer bzw. –gründerinnen / Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen) müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Existenzgründer oder die Existenzgründerin / der Nachfolger oder die Nachfolgerin ist zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und aktiv in der Unternehmensleitung tätig.
- Der oder die Antragsteller/Antragstellerin besitzt einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen. Förderschädlich ist ein Stimmanteil eines anderen Gesellschafters bzw. einer anderen Gesellschafterin, der oder die eine Satzungsänderung ermöglicht.
- Der Beginn der selbständigen Tätigkeit (Gründung, Unternehmensübernahme, tätige Beteiligung, jeweils mit Geschäftsführungsfunktion, durch Gewerbeanmeldung, Handelsregistereintrag, etc. nachzuweisen) muss erfolgt sein und liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurück.
- Bei einer bereits bestehenden Selbständigkeit von mehr als 5 Jahren, handelt es sich nur um eine (Neu-)Gründung, wenn die neue unternehmerische Tätigkeit in einem anderen Wirtschaftszweig (Branche) erfolgt.
- Die Existenzgründung ist auf eine Vollexistenz ausgerichtet.

3.3 **Säule III:** Antragsberechtigt sind **gewerbliche** Unternehmen mit Sitz oder einer rechtlich selbständigen Betriebsstätte oder mit der Absicht der Errichtung eines Geschäftssitzes in einem Industriegebiet (GI, Gle), einem Gewerbegebiet (GE, GEe) oder einem Mischgebiet (MI) im Landkreis Osnabrück.

In den drei Säulen sind folgende Wirtschaftsbereiche und Sektoren **von der Förderung ausgeschlossen:**

- Gebäude
- Freiberufler, es sei denn, es gibt daneben eine überwiegende, gewerbliche Tätigkeit (min. 51%).
- Eigengesellschaften von Kommunen
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach aktueller EU-Definition
- Unternehmen, die in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind
- Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder wenn die Beihilfe davon abhängt, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind
- Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs bei Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr
- Unternehmen, die exportbezogene Tätigkeiten ausführen, die auf EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, wenn die Beihilfe unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb des Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang steht
- Banken/Finanzdienstleistungsinstitute und sonstige Betriebe aus dem Kredit- und/oder Versicherungsgewerbe
- Ambulante und stationäre Pflege- und Betreuungseinrichtungen (auch ambulante oder stationäre Jugendhilfeeinrichtungen)

3.4 Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne von Ziff. 1.1. dieser Fördergrundsätze ist die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003:

- Kleinunternehmen sind Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro.
- Kleine Unternehmen sind Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro.
- Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

3.5 Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU anhand der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 eingestuft werden können.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

4.1 Eine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen ist nur möglich, wenn der Landkreis Osnabrück vor Beginn der Maßnahme / des Projektes schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Maßnahmen-/Projektbeginn grundsätzlich der Abschluss eines der Maßnahme / dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

4.2 Die förderfähigen Ausgaben dürfen keine Umsatzsteuer enthalten.

4.3 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme / des Projektes muss sichergestellt und nachgewiesen sein.

4.4 Es muss eine in sich abgeschlossene Maßnahme bzw. in sich abgeschlossenes Projekt vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um eine neue Maßnahme / ein neues Projekt handelt, welche /welches in sich abgeschlossen ist.

4.5 Bei jeder neuen Förderung, die einem einzigen Unternehmen¹ gewährt wird, ist mit der Antragstellung die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr (Jahr der Antragstellung) und den letzten 2 Steuerjahren nachzuweisen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Förderung darf innerhalb von 3 Steuerjahren den Betrag von 300.000 € nicht überschreiten.

4.6 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen und hergestellten Gegenstände sind zweckgebunden. Die **Zweckbindung beträgt drei Jahre**.

4.7 Für die nach **Säule III** umgesetzten Maßnahmen/geförderten Positionen/umgesetzten Fördergegenstände ist jedoch eine **zweijährige Zweckbindung**, geltend ab Abschluss des Projektes/der Maßnahme, bindend. Berichterstattung und Erfolgskontrolle im Zweckbindungszeitraum werden durch den Zuwendungsgeber vom Zuwendungsempfänger bzw. von der Zuwendungsempfängerin gefordert.

4.8 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme / des Projektes nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Osnabrück hinaus verlagert werden.

¹ Siehe „Begriffsbestimmungen“ gem. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023, S. 1).

- 4.9 Mit der Durchführung des Projektes / der Maßnahme kann frühestens mit Zugang einer schriftlichen Bestätigung begonnen werden, mit der die grundsätzliche Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung bescheinigt wird (siehe auch 4.1). Mit dem Projekt / der Maßnahme ist spätestens 3 Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 4.10 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme / das Projekt abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31.03. des zweiten Kalenderjahres nach Erlass des Zuwendungsbescheides.
- 4.11 Der Begriff „Betriebsstätte“ definiert sich nach § 12 der Abgabenordnung.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung wird in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung als Anteilsfinanzierung zu den Investitionen bzw. investitionsvorbereitenden Maßnahmen/Projekte gewährt. Es handelt sich um eine sachkapitalbezogene Zuwendung.
- 5.2 Die Förderung wird auf Grundlage der Nettoausgaben der Maßnahme / des Projektes gewährt.
- 5.3 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Fördersätzen der jeweiligen Säule I.-III. (siehe Ausführungen unter Ziff. 2).
- 5.4 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zur Maßnahme / zum Projekt zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Ausnahmen sind bei Maßnahmen der Säule III zulässig. Bei den nicht-investiven Maßnahmen/Projekten sind nur die Ausgaben der Fremdleistungen und die sonstigen Beschaffungskosten förderfähig.
- 5.5 Nicht gefördert werden Anträge, die im Scoring im Bewertungskriterium „Innovation“ durch das Entscheidungsgremium „INNO-OS“ (siehe 6.4f) nicht mehr als **20 Punkte** erzielen konnten. Diese werden umgehend abgelehnt.
- 5.6 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Sollzinsen
 - Erwerb von Grundstücken
 - Stilllegung von Kernkraftwerken
 - Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
 - Ausgaben für den Wohnungsbau
 - Skonto / Rabatt
 - Verkehrsmittel (PKW, LKW, Anhänger, Auflieger etc.)
 - Waren
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter
 - Werk- und Verbrauchsstoffe
 - Eigenleistungen, Personalausgaben
 - „In-sich-Geschäfte“ wie beispielsweise der Erwerb eigener Unternehmensanteile oder Vermögensübertragungen/-verschiebungen im Rahmen von Betriebsaufspaltungen u.ä.
 - Finanzanlagen als Teil des Anlagevermögens
 - in Säule III:
 - Entsigelungsmaßnahmen
 - Maßnahmen zur Aufstellung von einzelnen Pflanzenkübeln

- Dekoration und Mobiliar

- 5.7 Die nach diesen Grundsätzen gewährte Zuwendung darf in Bezug auf dieselben förderfähigen Ausgaben zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen der De-minimis-Verordnung (siehe Ziff. 1.2/4.6) nicht überschreiten.
- 5.8 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:
- Leasing
 - Mietkauf

6. Verfahren

- 6.1 Die Anträge auf Förderung sind vor Beginn der Maßnahme / des Projektes (vgl. Ziff. 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an die vom Landkreis Osnabrück mit der Abwicklung des Programms beauftragte WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH zu richten.
- 6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.
- 6.3 Die Entscheidung wird nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Finanzmittel getroffen.
- 6.4 Über die Förderwürdigkeit entscheidet das Entscheidungsgremium „INNO-OS“ der WIGOS mbH vierteljährlich nach Ablauf des jeweiligen Quartals. Jeder Förderantrag wird zur Entscheidung innerhalb der jeweiligen Säule auf Basis eines Scoring-Systems (siehe Anlage) bewertet.
- 6.5 Das Entscheidungsgremium legt in seiner jeweiligen Sitzung die Höhe der auszuschießenden Mittel zum Antragsstichtag (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) fest. Nicht berücksichtigte Förderanträge können zur Entscheidung in das folgende Quartal verschoben werden, es sei denn, sie wurden mit weniger als 20 Punkten im Bereich „Innovation“ bewertet (siehe Ziff. 5.5). Sollte ein ins Folgequartal verschobener Förderantrag auch dann nicht berücksichtigt werden können, erfolgt eine Ablehnung.
- 6.6 Jedes antragsberechtigte Unternehmen kann pro Quartal maximal einen Antrag stellen. Pro Unternehmen/Antragsteller bzw. Antragstellerin ist maximal eine Förderung bzw. Förderzusage jährlich möglich.
- 6.7 Über die Auszahlung der Förderung wird nach Abschluss der Maßnahme / des Projektes und Vorlage eines vom Steuerberater bzw. von der Steuerberaterin oder eines vom Wirtschaftsprüfer bzw. von der Wirtschaftsprüferin bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Osnabrück nach Vorschlag der WIGOS mbH entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Belegen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme / des Projektes einzureichen.
- 6.8 Die Bewilligung wird **ganz oder teilweise widerrufen** und der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich **nicht ausgezahlt** bzw. **ist** - zuzüglich Zinsen – **ganz oder teilweise zurückzahlen**, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, die Zuwendung erlangt hat;
- die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
- der für die Bewilligung der Zuwendung maßgebende Verwendungszweck entfällt oder ohne Zustimmung des Landkreises Osnabrück geändert wird; dieses gilt insbesondere in folgenden Punkten:
 - der Betrieb oder ein Teil des Betriebes innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme / des Projektes stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Osnabrück hinaus verlagert wird;
 - die nach Säule I oder II erworbenen und/oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme / des Projektes vorgehalten werden
 - die nach Säule III umgesetzten Maßnahmen oder Teile dieser Maßnahme nicht für die Dauer von zwei Jahren nach Abschluss der Maßnahme / des Projektes vorgehalten werden.
- der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt und vorlegt;
- gegen den Betrieb innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Maßnahmen / des Projektes ein Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet wird;
- die sonstigen mit der Bewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.

Die Zuwendung wird **anteilig widerrufen** und **zurückgefordert** bzw. **anteilig nicht ausgezahlt**, wenn

- sich die im Finanzierungsplan angegebenen und als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben ermäßigt haben;
- sich die für den Verwendungszweck bestimmten Zahlungen Dritter erhöht haben oder neue derartige Deckungsmittel hinzugetreten sind.

Auf einen Widerruf bzw. eine Rückforderung kann verzichtet werden, wenn die Ermäßigung der Ausgaben bzw. die Erhöhung der Einnahmen jeweils weniger als 20% der Gesamtausgaben bzw. Einnahmen betragen, oder andere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Der Verwendungszweck darf nicht gefährdet sein.

Die zurückzuzahlenden Beträge sind grundsätzlich vom Auszahlungstage an mit 5% p.a. zu verzinsen.

- 6.9 Der Landkreis Osnabrück bzw. die von ihm beauftragte WIGOS mbH hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch Einsicht der Bücher, Originalbelege und sonstiger Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.

- 6.10 Sämtliche mit der Maßnahme / dem Projekt zusammenhängenden Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens 12 Jahre nach Abschluss der Maßnahme / des Projektes aufzubewahren.

- 6.11 Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

7. Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz

- 7.1 Die Finanzierungsbeteiligung des Landkreises Osnabrück ist in der Öffentlichkeit angemessen darzustellen. Hierbei ist insbesondere der vom Landkreis Osnabrück / der WIGOS mbH überlassene Hinweisaufkleber am geförderten Gegenstand anzubringen. Bei Maßnahmen/Projekten auf digitaler Ebene ist ein entsprechender Hinweis im Impressum oder ähnlicher Stelle zu vermerken.
- 7.2 Der Landkreis Osnabrück bzw. die von ihm beauftragte WIGOS mbH sind berechtigt, die seitens des Landkreises Osnabrück geförderten Maßnahmen / Projekte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet-Auftritt, etc.) darzustellen.
- 7.3 Sofern eine geförderte Maßnahme / ein gefördertes Projekt nach Ziff. 2 eine besondere Bedeutung für den Landkreis Osnabrück oder die WIGOS mbH hat, sind der Landkreis Osnabrück und die WIGOS mbH berechtigt, darüber auch mit Namensnennung und Bildberichterstattung zu berichten. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin erteilt bei Antragstellung hierfür eine entsprechende Einwilligung.
- 7.4 Die Interessen des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin am Schutz der persönlichen Daten werden vom Landkreis Osnabrück und der WIGOS mbH gewahrt. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin erhält eine entsprechende Datenschutzerklärung der WIGOS.
- 7.5 Der Landkreis Osnabrück und die WIGOS mbH sind berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen / Projekten kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

8. Ausnahmen

In besonderen Ausnahmefällen kann von den vorstehenden Fördergrundsätzen abgewichen werden.

9. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung, Übergangsregelung

- 9.1 Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 01.01.2026 unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und diese Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

Anlage
Scoring-System

Osnabrück, den 18.12.2025

gez. Landrätin Anna Kepschull

**Innovations-Investitionsprogramm Landkreis Osnabrück
 (INNO-OS)
 Scoring-System**

Unternehmen:
 Antrag vom:
 Antrags-Nr.:
 Vorhaben:

	Kriterien	erreichte Punktzahl
1.	Innovativer Charakter der Maßnahme	0 -100 Punkte möglich
	Bewertet werden Produkt-, Dienstleistungs- oder Prozessinnovationen. Dabei ist die Innovation für das Unternehmens selbst maßgeblich und nicht für das Produkt, die Dienstleistung oder den Prozess an sich.	
2.1	Umwelteffekte (nur für Anträge der Säulen I und II)	0 - 40 Punkte möglich
	Bewertet werden Maßnahmen, die sich sowohl positiv auf die Energiebilanz der gesamten Region aber auch auf die Energiebilanz des einzelnen Unternehmens auswirken.	
2.2	Nachhaltig ökologische, Klimafolgen reduzierende Maßnahmen (nur für Anträge der Säule III)	0 -75 Punkte möglich
	Bewertet wird die Summe der Maßnahmen, deren Nachhaltigkeit, die positiven Effekte der Maßnahmen, der Aufwand zur Herstellung und Pflege etc.	
3.	Unternehmensgröße	
	Kleinst- und kleines Unternehmen → 50 Pkt.	
	Mittleres Unternehmen → 30 Pkt.	
	sonstiges Unternehmen → 0 Pkt.	
	Gesamtpunktzahl	0

Anmerkungen:

- Ziff. 1-2.2 Maßstab für die Bewertung ist grundsätzlich die Veränderung in einem Unternehmen zum Status Quo! Das Entscheidungsgremium (mind. 3 Teilnehmer) bewertet jeden Antrag quartalsweise und vergibt die Punktzahl gemeinschaftlich im pflichtgemäßen Ermessen.
- Ziff. 1 Bei einer Bewertung durch das Entscheidungsgremium "INNO-OS" von weniger als 20 Punkten wird das Vorhaben von der Förderung direkt ausgeschlossen.
- Ziff. 2.1 Die Umwelteffekte, wie beispielsweise Energieeinsparungen, sind konkret zu benennen und/oder zu berechnen.
- Ziff. 3 lt. Empfehlung der EU-Kommission vom 06.05.2003 (Amtsblatt L 124/36 vom 20.05.2003)
 Kleinstunternehmen: < 10 Ma., < 2 Mio.€ Umsatz oder Bilanzsumme
 Kleine Unternehmen: < 50 Ma., <10 Mio. € Umsatz oder Bilanzsumme
 mittlere Unternehmen: < 250 Ma., < 50 Mio. € Umsatz oder 43 Mio. Bilanzsumme